



Schlossplatz 7, 19217 Holdorf
 Telefon: 03886 / 7008-0
 Fax: 03886 / 7008-12
 Ausgabestelle: Lager Gadebusch,
 Schweriner Str. 85
 19205 Gadebusch
Termine nach Vereinbarung
Tel: 0178/9019401

Standrohr- Vermietung

Vom Kunden auszufüllen:

Ich/Wir beantrage(n) die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes Radegast. Betreiber ist der Mieter. Dem Wasserliefervertrag liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zugrunde. Eine Haftpflichtversicherung, zur Abdeckung der Risiken, für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserverteilungs-und/oder Befüllungsanlage besteht. Die Betreiberpflichten entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den technischen Regeln, die dem Miet- und Wasserliefervertrag mit dem Zweckverband Radegast zugrunde liegen, sind mir (uns) bekannt und werden anerkannt.

Benutzer und Rechnungsempfänger:

Vorname, Name, Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort: Tel:

Firmenbevollmächtigter:

Kontoangaben zur Rückzahlung der Kautions (500 €)

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

Einsatzdaten:

Voraussichtliche Mietdauer (Tage/Wochen, max. 6 Monate Entleihpreis 10 €/Tag):

Einsatzort (ggf. Hydrantnummer):

Einsatz für (entsprechende Nutzung ankreuzen):

- Betrieb Trinkwasseranlage mit Schlauchzuleitung entspr. KTW. Empfehlung DVGW Arbeitsblatt W 270
- Baustellenbetrieb
- Die entnommene Wassermenge wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja	Nein

- Sonstiges:

Der Zweckverband Radegast vermietet an den auf Seite 1 bezeichneten Mieter einen Standrohrwasserzähler. Das bei der Übergabe des Standrohrzählers erstellte Ausgabeformular wird Bestandteil dieses Vertrages. In dem Ausgabeformular werden die technische Ausführung des Standrohrwasserzählers sowie die Zählerdaten dokumentiert.

Die Inbetriebnahme des Standrohrwasserzählers darf nur unter Beachtung umseitiger Bedienungsanleitung erfolgen.

Der Mieter haftet für Schäden aller Art, die sowohl am Mietgegenstand, als auch an öffentliche Hydranten und Versorgungsleitungen durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes Radegast oder Dritten entstehen.

Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Standrohrwasserzähler sind vor Frost zu schützen.

Wenn bei Vorzeigen des Standrohrwasserzählers die Plombe verletzt oder nicht mehr vorhanden oder das Zählwerk defekt ist, wird der nicht gemessene Verbrauch geschätzt und mit mindestens 100 m³ Wasser zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

Die Weitergabe des gemieteten Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von den Verpflichtungen des Vertrages.

Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften verpflichtet.

Der Anschluss des Standrohres darf nur ausschließlich an Hydranten des Zweckverbandes Radegast erfolgen.

Auszug AVBWasserV Anlage 2

Wasserbezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler (Standrohrwasserzähler) gemäß § 22 Absatz 4 der AVBWasserV

1. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten stellt der Zweckverband Radegast, nach Abschluss eines Wasserliefer- und Mietvertrages, Standrohrwasserzähler gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 500 € pro Standrohrzähler, bei einem Mietpreis von 10 € pro Tag zur Verfügung.
2. Die entnommene Wassermenge wird mit 1,70 € pro m³ zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.
3. Die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach mängelfreier Rückgabe und Prüfung des Standrohrwasserzählers bargeldlos und ohne Verzinsung auf das angegebene Konto.
4. Im Falle einer Verschmutzung des Standrohres wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 € erhoben. Diese wird wenn notwendig mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
5. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohrzählers kann der Zweckverband Radegast die Sicherheitsleistung für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung heranziehen.
6. Der Betreiber der nicht ortsfesten Wasserver- und Befüllungsanlage ist entspr. Der DIN 2001-2 für die rechtlichen sowie technischen Abläufe, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Standrohrwasserzählers stehen, verantwortlich. Wenn der Mieter/Betreiber nicht selbst sachkundig ist, muss ein verantwortlicher Fachmann (z.B. Installationsunternehmen, Baufirma) benannt werden.

Umgang mit Standrohren und Standrohrwasserzählern

Standrohrwasserzähler dienen der kurzzeitigen Wasserentnahme für den Betrieb von nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und Befüllungsanlagen. Die Standrohrwasserzähler sind mit hochempfindlichen Messgerät und Sicherheitsarmaturen ausgerüstet. Der Betrieb eines Standrohres darf nur unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Die Standrohrwasserzähler sind pfleglich zu behandeln. Sie sind bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz gegen Stoß zu schützen und peinlich sauber zu halten. Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor dem Einsatz zu prüfen und vor Verunreinigungen zu schützen.

Das Standrohr darf nur an der genehmigten Entnahmestelle genutzt werden. Bei Wechsel ist grundsätzlich eine neue Genehmigung erforderlich.

Es dürfen keinesfalls Schläuche oder Rohrleitungen in Schächte, Becken oder andere Behälter eingeführt werden. (Freier Auslauf ist zu gewährleisten)

Die Herstellung von starren Anschlüssen am Standrohr ist nicht erlaubt, gestattet sind flexible und leicht lösbare Verbindungen. Wird das Standrohr für die Wasserentnahme nicht mehr benötigt, muss es sofort vom Hydranten abgenommen werden.

Bei der Wasserentnahme ist darauf zu achten, dass das Zählwerk läuft, ansonsten ist das Standrohr sofort zurückzugeben.

Bedienung von Unterflurhydranten zum Aufsetzen des Standrohres

Bei Frost ist nach jeder Entnahme die Hydrantenabspernung sofort zu schließen und die Absperrarmatur des Standrohres zu öffnen, um so das Einfrieren des Hydranten/ Standrohres zu verhindern. Wenn der Hydrant nicht entleert, sofort auspumpen und den Zweckverband Radegast informieren. Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden!

Öffnen

1. Verkehrssicherung durchführen, den Hydranten im unmittelbaren Umkreis von jeglichen Materialien, Geräten und Fahrzeugen freihalten.
2. Kappenbereich von Straßenschmutz säubern (ca. 1m³)
3. Festsitzende Deckel durch Schläge auf den Deckelrand mittels Vierkant des Bedienungsschlüssels oder Hammer lockern. Wenn nötig, Nachhilfe durch Schlüsselspitze oder Flachhaken in Aushebenut am Kappenrand.
4. Deckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich schwenken.
5. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien und dann erst Klauendeckel anheben.
6. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange an den Montagegriffen (nicht den Armaturen) nach rechts drehen, bis fester Sitz erreicht ist.
7. Abgangsarmatur am Standrohr ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
8. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag, sowie Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen.
9. Abgangsarmatur am Standrohr öffnen und Entnahmemenge nur **durch diese regeln**.

Achtung! Bei Nichteinhaltung dieser Reihenfolge besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung.

Schließen

1. Bei leicht geöffneter Abgangsarmatur am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen mittels Bedienungsschlüssel Hydrantenabspernung vollständig bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffneter Abgangsarmatur kann sich durch den Schließvorgang des Hydranten ein Überdruck aufbauen)
2. Ggf. Schläuche abschrauben (Abkuppeln)
3. Standrohr durch linksdrehen (an den Montagegriffen) aus der Klaue lösen und beobachten ob der Wasserspiegel im Mantelrohr bei der Entleerung sinkt.
4. Klauendeckel einsetzen, Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher schließen.

5. Verkehrssicherung wieder abbauen